

2024

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB*

RWE

*Diese Erklärung richtet sich gleichermaßen wertschätzend an alle Personen (m/w/d). Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern gegebenenfalls nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

I. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz	3
II. Unternehmensverfassung	3
1. Aktionäre und Hauptversammlung	4
2. Vorstand	4
Mitglieder und Zusammensetzung	4
Arbeitsweise des Vorstands	4
Unternehmensführung	5
Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat	6
Aktienkäufe des Vorstands	6
Vergütung der Vorstandsmitglieder	6
3. Aufsichtsrat	6
Mitglieder und Zusammensetzung	6
Arbeitsweise des Aufsichtsrats	7
Ausschüsse des Aufsichtsrats	8
Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats	9
Vergütung des Aufsichtsrats	9
III. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen	9
IV. Diversitätskonzepte für Vorstand und Aufsichtsrat	10
Diversitätskonzept und Nachfolgeplanung im Vorstand	10
Kompetenzprofil und Diversitätskonzept im Aufsichtsrat	11
V. Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)	14
VI. Berichterstattung und Abschlussprüfung	16

Die Integrität unseres Handelns ist eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltig erfolgreiches Wachstum. Wir sind uns unserer Rolle in der Gesellschaft und unserer Verantwortung gegenüber unseren Geschäftspartnern sowie Aktionären und Mitarbeitenden bewusst. Verantwortungsvolle Führung und Kontrolle, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und unseren Mitarbeitenden sowie die Einhaltung geltenden Rechts zählen zu den Eckpfeilern langfristigen Erfolgs. Unser Leitbild ist der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

In dieser Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft („**RWE AG**“) gemeinsam gemäß §§ 289 f, 315d des Handelsgesetzbuches (HGB) im Einklang mit den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht am 27. Juni 2022, über die Corporate Governance der RWE AG und ihrer Konzerngesellschaften (RWE AG und ihre Konzerngesellschaften zusammen „**RWE-Konzern**“).

I. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Am 11. Dezember 2024 haben Vorstand und Aufsichtsrat der RWE AG die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung ab:

Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. Dezember 2023 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 28. April 2022) vollumfänglich entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen.“

Auch an die Anregungen des DCGK fühlt sich die RWE AG gebunden und entspricht diesen mit folgender Ausnahme:

Gemäß Anregung A.8 des DCGK sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Die Einberufung einer Hauptversammlung bedeutet für ein großes, börsennotiertes Unternehmen wie die RWE AG eine nicht unerhebliche organisatorische Herausforderung. Es ist fraglich, ob dieser Aufwand gerechtfertigt ist, wenn

zu erwarten ist, dass keine relevanten Beschlüsse der Hauptversammlung zu fassen sind. Die RWE AG behält sich daher vor, im Falle einer geplanten Übernahme des Unternehmens einzelfallabhängig über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu entscheiden. Die aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen der RWE AG sind [hier](#) veröffentlicht.

II. Unternehmensverfassung

Die RWE AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Essen. Als solche verfügt sie über drei Organe: Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat. Deren jeweilige Befugnisse ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Die Satzung der RWE AG sowie die Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat sind auf unserer [Internetseite](#) einsehbar.

Die Aktionäre üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Das duale Führungssystem aus Vorstand und Aufsichtsrat zeichnet sich durch die strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann diese bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch wieder abberufen. Für bestimmte in der Satzung (§ 7) bzw. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 8) festgelegte Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats, ohne dass dieser befugt ist, Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen. Der Vorstand informiert und berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Bei RWE arbeiten diese beiden Organe im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konstruktiv und vertrauensvoll zusammen.

Der RWE-Konzern ist dezentral aufgestellt und wird von der RWE AG gesteuert. Diese hat die Funktion einer reinen Holdinggesellschaft und erfüllt zentrale Aufgaben für ihre Tochtergesellschaften, die ihrerseits für die operativen Geschäftstätigkeiten in den verschiedenen Segmenten zuständig sind. Weitere Informationen zu den Tochtergesellschaften der RWE AG und den verschiedenen Segmenten im RWE-Konzern enthält unser jeweils aktueller Geschäftsbericht, der auf unserer [Internetseite](#) veröffentlicht ist.

1. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der RWE AG nehmen ihre Rechte im Wesentlichen durch Beschlussfassungen sowie ihr Rede- und Fragerecht in der Hauptversammlung wahr. Jede RWE-Aktie gewährt eine Stimme.

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, Satzungsänderungen, die Billigung des Vergütungsberichts und des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie Kapitalmaßnahmen.

Der Versammlungsleiter ist generell bestrebt, die Dauer der Hauptversammlung auf vier bis sechs Stunden zu begrenzen.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die RWE AG auf Basis der in der Hauptversammlung am 4. Mai 2023 beschlossenen Satzungsermächtigung eine rein virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Die RWE-Hauptversammlung ist in voller Länge auf unserer Internetseite live für unsere Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit übertragen worden. Die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten hatten die Wahl, ihr Stimmrecht per Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der RWE AG auszuüben. Die Tagesordnung der Hauptversammlung sowie die weiteren vom Gesetz für die Hauptversammlung vorgesehenen Unterlagen und Berichte einschließlich des Geschäftsberichts sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft zu finden/verfügbar.

2. Vorstand

Mitglieder und Zusammensetzung Der Vorstand der RWE AG setzte sich zum 31. Dezember 2024 aus folgenden drei Mitgliedern zusammen:

Dr. Markus Krebber (*1973)

Mitglied des Vorstands seit 1. Oktober 2016

Vorstandsvorsitzender seit 1. Mai 2021

Ressorts: Group Communications & Public Affairs, Energy Transition & Regulatory Affairs, Legal, Compliance & Insurance, Mergers & Acquisitions, Strategy & Sustainability

Dr. Michael Müller (*1971)

Mitglied des Vorstands seit 1. November 2020

Ressorts: Accounting, Controlling & Risk Management, Finance & Credit Risk, Investor Relations, Tax

Katja van Doren (*1966)

Mitglied des Vorstands seit 1. August 2023

Arbeitsdirektorin

Ressorts: Human Resources, Information Technology, Internal Audit & Security, Corporate Transformation

Die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands sowie Angaben zu Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb des Vorstands wahrnehmen, können auf unserer [Internetseite](#) eingesehen werden. Solche Mandate sowie sonstige Nebentätigkeiten dürfen die Mitglieder des Vorstands nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der RWE AG übernehmen.

Die Vorstandsmitglieder der RWE AG sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat gegenüber Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen und die übrigen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Im Geschäftsjahr 2024 haben die Mitglieder des Vorstands keine Interessenkonflikte angezeigt.

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für längstens drei Jahre. Eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der RWE AG hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auf unserer [Internetseite](#) veröffentlicht ist. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere, welche besonderen Aufgaben der Vorstandsvorsitzende hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie die Beschlussfassung im Gremium zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Ressorts eigenverantwortlich. Die Einteilung der

Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ist im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Ressortübergreifende Maßnahmen und Geschäfte finden in enger Abstimmung zwischen den Vorstandsmitgliedern statt.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung der RWE AG und die Leitung des RWE-Konzerns. Dabei arbeiten sie kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.

In der Regel kommt der Vorstand alle zwei Wochen zu einer Präsenzsitzung zusammen. Über anstehende Themen wird er durch die jeweils zuständigen Fachbereiche informiert. Über die Sitzungen des Vorstands werden Protokolle angefertigt. Die schlanke Aufstellung des Gremiums mit drei Mitgliedern erleichterte es den Vorstandsmitgliedern sich bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen kurzfristig untereinander abzustimmen. Vorstandsausschüsse hat der Vorstand der RWE AG aus diesem Grund nicht eingerichtet.

Unternehmensführung

Im Sinne einer transparenten Unternehmensführung informiert die RWE AG in den Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen über die relevanten Konzernkennzahlen sowie die Tätigkeit und die Entscheidungen des Vorstands. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen enthält unser [Finanzkalender](#). Investoren, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, sonstige Kapitalmarktteilnehmer sowie die Medien werden zusätzlich regelmäßig über die Lage des Unternehmens, zum Beispiel durch Bilanzpressekonferenzen und Analystenkonferenzen, die live im Internet übertragen werden, Vor-Ort-Besuche bei Investoren, Kapitalmarkttag etc., informiert. Daneben teilt die RWE AG anlassbezogen Ereignisse des Konzerns mit, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind. Diese Mitteilungen sind auf unserer Internetseite [hier](#) abrufbar.

Als bedeutender Akteur im Energiemarkt übernimmt RWE Verantwortung für die Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft. Die sich daraus ergebenden Anforderungen erfüllen wir gewissenhaft. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz: ESG), die Kernelemente der Unternehmensstrategie von RWE darstellen. Was wir tun, um unserer gesellschaftlichen Verantwortung und den vielfältigen Erwartungen unserer Stakeholder gerecht zu werden, dokumentieren wir im Nachhaltigkeitsbericht, der Bestandteil unseres Geschäftsberichts ist. Auf unserer Internetseite sind der jeweils aktuelle

[Geschäftsbericht](#) sowie [weiterführende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit](#) zugänglich.

Compliance hat bei RWE einen hohen Stellenwert. Das geplante Wachstum im Rahmen unserer Growing Green Strategie wollen wir im Einklang mit geltendem Recht unter Wahrung unserer eigenen Werte und Grundsätze erreichen. Das bedeutet selbstverständlich, dass wir Gesetze und unternehmensinterne Vorgaben und Richtlinien einhalten. Um Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen vorzubeugen, verfügt der RWE-Konzern über ein an seiner Risikolage ausgerichtetes Compliance-Management-System („**CMS**“). Das CMS zielt schwerpunktmäßig auf die Prävention von Korruption und Bestechung ab. Gesteuert wird es durch den Chief Compliance Officer. Für Konzerngesellschaften im In- und Ausland sind Compliance Officer bestellt, die auf eine einheitliche Umsetzung der konzernweiten Compliance-Vorgaben hinwirken und deren Einhaltung überwachen. Die Compliance Officer berichten an den Chief Compliance Officer, der wiederum Vorstand und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der RWE AG regelmäßig über Compliance-relevante Themen informiert.

Compliance heißt für uns neben der Einhaltung von Gesetzen, dass wir ethische Standards und Grundsätze beachten, zu denen sich das Unternehmen freiwillig verpflichtet. Maßgeblich hierfür ist unser konzernweit geltender [Verhaltenskodex](#). Die Prinzipien dieses Kodex sind eng an die des Global Compact der Vereinten Nationen angelehnt und tragen zum verantwortungsbewussten und gesetzestreuen Handeln bei.

Im Falle von vermuteten oder tatsächlichen Rechtsverstößen können Mitarbeitende entsprechend den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes über Hinweiskanäle die Compliance-Verantwortlichen informieren, auf Wunsch auch anonym. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen unabhängigen externen Ansprechpartner einzuschalten. Diese Möglichkeit steht dabei nicht nur Mitarbeitenden, sondern auch Dritten, etwa Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern, offen.

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist das systematische Erfassen, Bewerten und Steuern von Risiken. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand der RWE AG für den Konzern ein professionelles Risikomanagementsystem und internes Kontrollsystem eingerichtet, die beide auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Entsprechende Prozesse und Risikokontroll-Matrizen in Bezug auf relevante Nachhaltigkeits-KPIs (Key Performance Indicators) sind implementiert. Im [Geschäftsbericht](#) informieren wir darüber, wie diese Systeme ausgestaltet sind und welche aktuellen wesentlichen Risiken und Chancen wir identifiziert haben.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat von RWE arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen und stehen in regelmäßigem und engem Kontakt miteinander. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die wesentlichen Aspekte der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er hält ihn über die aktuelle Ertragslage sowie bedeutende Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden. Etwaige Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf werden dabei eingehend erläutert und begründet. Der Vorstand steht auch außerhalb von Sitzungen in regelmäßigem Austausch mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Er berichtet ihm unverzüglich über wesentliche Geschäftsvorfälle und berät mit ihm zu Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance.

Der Aufsichtsrat hat einen Katalog von Geschäften definiert, die der Vorstand nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind sowohl in der [Satzung](#) der RWE AG als auch in der [Geschäftsordnung des Aufsichtsrats](#) geregelt.

Aktienkäufe des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Käufe und Verkäufe von RWE-Aktien zu melden. Im vergangenen Geschäftsjahr 2024 wurden folgende Käufe getätigt:

- Markus Krebber: 30.000 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 951.012,02 €
- Michael Müller: 2.000 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 67.700,00 €
- Katja van Doren: 12.500 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 380.386,50 €

Sämtliche Käufe wurden gemäß Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung fristgerecht veröffentlicht und sind auf unserer [Internetseite](#) einsehbar.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Gemäß § 120a Absatz 1 AktG ist das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen. Das derzeitige Vergütungssystem für den Vorstand gilt seit dem 1. Januar 2021 und ist von der Hauptversammlung am 28. April 2021 mit einer Mehrheit von 93,19 % gebilligt worden. Das Vergütungssystem für den Vorstand wird derzeit überarbeitet. Das überarbeitete Vergütungssystem wird der Hauptversammlung am 30. April 2025 zur Billigung vorgelegt werden.

Über die Vergütung des Vorstands berichtet RWE im jeweils aktuellen Vergütungsbericht. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2023 ist von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die gesetzlichen Anforderungen hinaus inhaltlich umfassend geprüft und von der Hauptversammlung am 3. Mai 2024 mit einer Mehrheit von 94,81 % gebilligt worden.

Informationen zum geltenden Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sowie der aktuelle Vergütungsbericht sind auf unserer [Internetseite](#) zugänglich.

3. Aufsichtsrat

Mitglieder und Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der RWE AG hat zwanzig Mitglieder und ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Werner Brandt, stellvertretender Vorsitzender ist Ralf Sikorski. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht und auf unserer [Internetseite](#). Dort ist auch aufgeführt, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören, welche zusätzlichen Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sie wahrnehmen und welche Kompetenzen sie in den Aufsichtsrat einbringen, die für die Aufsichtsratsarbeit bei RWE von besonderer Bedeutung sind.

Im Geschäftsjahr 2024 gab es drei Wechsel im Aufsichtsrat der RWE AG sowie eine Wiederwahl. Die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder Ute Gerbaulet, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Hans-Peter Keitel, Dr. Erhard Schipporeit und Ullrich Sierau endeten mit Beendigung der Hauptversammlung am 3. Mai 2024. Ute Gerbaulet wurde für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2027 als Mitglied des Aufsichtsrats

wiedergewählt. Hans-Peter Keitel, Erhard Schipporeit und Ullrich Sierau haben sich dagegen nicht erneut zur Wahl gestellt. Hans-Peter Keitel und Erhard Schipporeit hatten die Regelaltersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder von 72 Jahren während ihrer Amtszeit überschritten. Ullrich Sierau gehörte dem Aufsichtsrat mehr als zwölf Jahren an und war damit nicht mehr als unabhängig anzusehen. An ihrer Stelle hat die Hauptversammlung Dr. Frank Appel, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Telekom AG, Prof. Jörg Rocholl, PhD, Präsident der European School of Management and Technology (ESMT Berlin) und Thomas Westphal, Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2027 neu in den Aufsichtsrat gewählt.

Im Rahmen eines Onboarding-Prozesses werden neue Aufsichtsratsmitglieder mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens, den Strukturen des RWE-Konzerns und den für ihre Arbeit relevanten Themen vertraut gemacht. Das im Rechtsbereich der RWE AG angesiedelte Board Office koordiniert den Einarbeitungsprozess, informiert die Mitglieder umfassend über ihre Rechte und Pflichten und unterstützt sie insbesondere in der Anfangsphase durch persönliche Gespräche. Darüber hinaus unterstützt das Board Office den Aufsichtsrat bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung seiner Sitzungen und beim regelmäßigen Informationsaustausch.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Er ist intensiv bei der Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie sowie bei sonstigen wichtigen Entscheidungen eingebunden. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in der [Geschäftsordnung des Aufsichtsrats](#) verankert.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2024 sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten sowie dessen Handeln mit großer Sorgfalt überwacht und war in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Der Vorstand informierte ihn regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie etwaige Risiken und deren Management. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stand in engem Kontakt mit dem Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzug erörtert werden.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich

im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands zu befassen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit wurde er vom Vorstand in außerordentlichen Sitzungen und auch außerhalb der Sitzungen informiert. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren.

Der Aufsichtsrat hielt im Jahr 2024 sechs Sitzungen ab, darunter eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung 2024, sowie eine außerordentliche Sitzung. Die Vertreter der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite haben sich zu den Tagesordnungspunkten der Plenumsitzungen in separaten Vorbesprechungen beraten. Der Aufsichtsrat tagte zeitweise auch ohne den Vorstand.

Im Geschäftsjahr 2024 hat kein Mitglied des Aufsichtsrats einen Interessenkonflikt angezeigt. Es wurden im Geschäftsjahr 2024 auch keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen.

Ein wichtiges Instrument der Investor-Relations-Arbeit sind Gespräche mit institutionellen Anlegern, die häufig im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen stattfinden. Auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Werner Brandt, führt im Rahmen von Corporate-Governance-Roadshows regelmäßig Gespräche mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Sie dem jeweils aktuellen [Bericht des Aufsichtsrats](#) entnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen und setzen dies in ständiger Praxis um. RWE unterstützt sie dabei. Das Unternehmen veranstaltet regelmäßig Informationsforen, in denen sich die Aufsichtsratsmitglieder zu für sie wichtigen Themengebieten fortbilden können.

Im Geschäftsjahr 2024 fanden zwei Informationsveranstaltungen für den Aufsichtsrat statt. Im Juni wurde das Geschäftsmodell der RWE Renewables Europe & Australia GmbH vorgestellt, während im September die RWE Clean Energy, LLC im Fokus stand. Beide zählen zu den führenden Unternehmen für erneuerbare Energien, RWE Clean Energy, LLC in den USA und die RWE Renewables Europe & Australia GmbH in Europa und Australien. Während der Veranstaltungen erhielt der Aufsichtsrat umfassende Einblicke in die gesamte Wertschöpfungskette beider Unternehmen – von der Projekt-konzeption und -entwicklung über den Bau bis hin zum Betrieb und der Instandhaltung von Erzeugungsanlagen. Ergänzt wurden diese Einblicke durch detaillierte Informationen zu Finanzkennzahlen, Wachstumsstrategien sowie Lösungsansätzen für die

Herausforderungen der Branche. Die Kosten für diese Fortbildungsmaßnahmen wurden von RWE übernommen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Derzeit existieren sechs ständige Aufsichtsratsausschüsse:

- das Präsidium,
- der Prüfungsausschuss,
- der Personalausschuss,
- der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss,
- der Nominierungsausschuss und
- der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz.

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden unterrichtet.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in §§ 10 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschrieben. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2024 wie folgt besetzt:

Präsidium

Dr. Werner Brand (Vorsitz)
Dr. Frank Appel (seit 3. Mai 2024)
Ute Gerbaulet
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Hans-Peter Keitel (bis 3. Mai 2024)
Reiner van Limbeck
Dirk Schumacher
Ralf Sikorski

Prüfungsausschuss

Mag. Dr. h. c. Monika Kircher (Vorsitz)
Michael Bochinsky
Dr. Hans Bunting (seit 3. Mai 2024)
Matthias Dürbaum
Dagmar Paasch
Dr. Erhard Schipporeit (bis 3. Mai 2024)
Ullrich Sierau (bis 3. Mai 2024)
Thomas Westphal (seit 3. Mai 2024)

Personalausschuss

Dr. Werner Brandt (Vorsitz)
Dr. Frank Appel (seit 3. Mai 2024)
Sandra Bossemeyer
Dr. Hans Bunting (bis 3. Mai 2024)
Harald Louis
Ralf Sikorski
Hauke Stars

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

Dr. Werner Brandt (Vorsitz)
Dr. Frank Appel (seit 3. Mai 2024)
Michael Bochinsky
Dr. Hans Bunting
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Hans-Peter Keitel (bis 3. Mai 2024)
Harald Louis
Dagmar Paasch
Ralf Sikorski
Helle Valentin

Nominierungsausschuss

Dr. Frank Appel (Vorsitz) (seit 3. Mai 2024)
Dr. Werner Brandt
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Hans-Peter Keitel (bis 3. Mai 2024)
Thomas Kufen (seit 3. Mai 2024)
Hauke Stars

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG

Dr. Werner Brandt (Vorsitz)
Thomas Kufen
Ralf Sikorski
Marion Weckes

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Entsprechend der Empfehlung des DCGK prüft der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere wie wirksam das Gremium insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die letzte Selbstbeurteilung fand im Zeitraum September bis Dezember 2024 statt. Diese hat ergeben, dass der Aufsichtsrat seine Zusammenarbeit insgesamt als vertrauensvoll, inklusiv und wertschätzend, mit einer offenen und konstruktiven Diskussionskultur beschreibt. Die Einbindung durch den Vorstand nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats als umfassend und ausreichend informativ wahr. Auch die Zusammenarbeit in den Ausschüssen und die Arbeit an strategischen, Nachhaltigkeits- und ESG-Themen wurde als positiv und zukunftsweisend beschrieben.

Als Ergebnis der Selbstbeurteilung wurde angeregt, die internationale Erfahrung (mit einem Schwerpunkt auf USA/Großbritannien) im Aufsichtsrat weiter auszubauen, die Transparenz im Talentmanagement und bei der Nachfolgeplanung zu erhöhen und in der strategischen Diskussion einen besonderen Schwerpunkt auf die zukünftige Positionierung des RWE-Konzerns zu setzen. Diese Vorschläge zielen darauf ab, die bereits gut funktionierende Zusammenarbeit im Aufsichtsrat weiter zu optimieren. Der Aufsichtsrat arbeitet bereits daran, die Anregungen aus der Selbstbeurteilung in seiner zukünftigen Arbeit umzusetzen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der RWE AG geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung. Eine zusätzliche variable Vergütung wird nicht gewährt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie 25 % ihrer Gesamtvergütung (vor Steuern) – vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen zur Abführung der Vergütung – für den Kauf von RWE-Aktien einsetzen und diese Aktien für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RWE AG halten müssen. Dieser Selbstverpflichtung sind die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 nachgekommen.

Die Aufsichtsratsmitglieder der RWE AG sind gemäß Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Käufe und Verkäufe von RWE-Aktien zu melden. Im Jahr 2024 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ausschließlich Aktienkäufe gemeldet. Diese dienten dazu, der oben erläuterten Selbstverpflichtung nachzukommen. Sämtliche Aktiengeschäfte, die uns gemeldet wurden, sind fristgerecht gemäß den gesetzlichen Anforderungen europaweit bekannt gemacht worden.

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der individuellen Bezüge finden sich im Vergütungsbericht. Den für das Geschäftsjahr 2024 erstellten Bericht werden wir von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, umfassend inhaltlich prüfen lassen und der Hauptversammlung 2025 zur Billigung vorlegen. Der jeweils aktuelle Vergütungsbericht sowie der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf unserer [Internetseite](#) veröffentlicht. Da der letzte Vergütungsbeschluss in der Hauptversammlung am 28. April 2021 gefasst wurde, wird die Hauptversammlung 2025 gemäß den Vorgaben von § 113 Absatz 3 AktG turnusmäßig über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

III. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Die Anzahl der Frauen in Führungspositionen der RWE AG erhöht sich kontinuierlich. Diese Entwicklung soll sich weiter fortsetzen. Nach Maßgabe des zweiten Führungspositionengesetzes (FüPoG II) hat der Vorstand von RWE das Ziel festgelegt, dass die erste Führungsebene in der Konzernholding bis spätestens 30. Juni 2027 zu mindestens 31,25 % aus Frauen besteht. Der Zielwert für die zweite Führungsebene beträgt 29 %. Zur ersten Führungsebene zählen Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zum Vorstand. Die zweite Führungsebene umfasst Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zur ersten Führungsebene. Zum 31. Dezember 2024 lag der Frauenanteil in der ersten Führungsebene der RWE AG bei 35,7 % und in der zweiten Führungsebene bei 28 %. Die nachgeordneten Konzerngesellschaften haben jeweils eigene Ziele festgelegt. Um mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen, gilt für die Besetzung dieser Stellen in der RWE AG, dass mindestens eine Frau auf der finalen Auswahlliste stehen muss. Darüber hinaus überprüfen wir regelmäßig unsere Talentprogramme, um eine repräsentative Beteiligung sicherzustellen. Elternzeitcoaching und flexible Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit, Gleitzeit und mobiles Arbeiten fördern die Vereinbarkeit von Karriere und familiären Verpflichtungen. Darüber hinaus bietet unser Frauennetzwerk wertvolle Unterstützung und direkte Feedbackmöglichkeiten, um Frauen in ihrer Karriere zu stärken.

IV. Diversitätskonzepte für Vorstand und Aufsichtsrat

Diversitätskonzept und Nachfolgeplanung im Vorstand

Der Aufsichtsrat hat ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, das die Diversität im Gremium fördern soll. Diversität soll in erster Linie dadurch erreicht werden, dass Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden, insbesondere im Hinblick auf die Berufs- und Lebenserfahrung.

Auf Grundlage des Anforderungsprofils berücksichtigt der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern insbesondere die nachfolgenden Aspekte:

- Der Aufsichtsrat verfolgt das Ziel, mindestens den bestehenden Anteil an Frauen im Vorstand zu halten.
- Im Vorstand soll eine profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors, insbesondere der Politik (soweit für den Energiesektor relevant) in Deutschland, sowohl auf kommunaler, Länder- und Bundesebene vertreten sein. Entsprechender Sachverstand soll auch für die Ebene der EU und in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind, vertreten sein.
- Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit von RWE sollen dem Vorstand auch in angemessenem Umfang Persönlichkeiten mit internationaler Erfahrung namentlich aus dem Energiesektor angehören.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Führungserfahrung in der Wirtschaft, insbesondere in Unternehmensleitungen verfügen.
- Insoweit soll der Vorstand auch über die Fähigkeit verfügen, die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiterzuentwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen einzurichten und zu unterhalten.
- Daneben sollen die Mitglieder des Vorstands, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation, möglichst spezielle Kenntnisse und Führungserfahrung haben, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Bei Vorschlägen für Kandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Kenntnisse im Vorstand möglichst breit vertreten sind.
- Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Vorstand fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die über diese Fachkenntnisse verfügen. Dabei ist im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die festgelegte Altersgrenze für Vorstände zu berücksichtigen. Die Regelaltersgrenze erreichen Vorstandsmitglieder von RWE mit 63 Jahren. Danach ist eine Wiederbestellung für jeweils ein Jahr möglich, maximal jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Eine angemessene Vertretung der Geschlechter wird nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand berücksichtigt. Bei der aktuellen Besetzung des Vorstands beträgt der Anteil von Frauen im Gremium 33,3 %. Der Wert entspricht damit der Zielquote, die der Aufsichtsrat für den Erfüllungszeitraum bis Juni 2027 beschlossenen hat.

Der Aufsichtsrat ist bestrebt, bei einem sich abzeichnenden Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern frühzeitig mit der Nachfolgeplanung zu beginnen. Der Personalausschuss befasst sich in seinen Sitzungen mit der langfristigen Nachfolgeplanung und den erforderlichen Eignungskriterien zukünftiger Kandidaten. Er tut dies losgelöst davon, ob Positionen neu zu besetzen sind. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind vor allem die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorstandsvorsitzende tauschen sich dazu ebenfalls regelmäßig aus und beziehen dabei auch die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands, die Anzahl der Ressorts und mögliche Nachbesetzungen mit ein.

Mit welchem der geeigneten Kandidaten eine Vorstandsposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Der Aufsichtsrat prüft darüber hinaus laufend, ob die amtierenden Vorstandsmitglieder die vorgenannten Kriterien (weiterhin) erfüllen und ob der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist. Daneben begutachtet er turnusmäßig, ob die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Kompetenzprofil und Diversitätskonzept im Aufsichtsrat

Wie der Vorstand ist auch der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Außerdem ist die gesetzliche Geschlechterquote von mindestens 30 % Frauen im Gremium einzuhalten. Diese Quote wurde erstmals bei den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 erreicht. Seit den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2021 liegt der Frauenanteil bei 35 %. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf Vielfalt (Diversität), insbesondere in den Bereichen Sachverstand, Berufs- und Lebenserfahrungen sowie Internationalität geachtet werden.

Um die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen abbilden zu können, hat der Aufsichtsrat der RWE AG konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil erarbeitet, welches kontinuierlich und entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex weiterentwickelt wird. Zuletzt wurde das Kompetenzprofil durch Beschluss vom 9. Dezember 2022 angepasst.

Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die von ihm festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und strebt gleichzeitig die Erfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Oberstes Ziel für die Besetzung des Aufsichtsrats ist, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Die für eine erfolgreiche Arbeit des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen sollen – dem Wesen des Aufsichtsrats als Kollegialorgan entsprechend – durch die Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrats abgebildet werden.

Als Kompetenzen sollen Aufsichtsratsmitglieder insbesondere über Integrität und ethisches Handeln, Persönlichkeit, Sozialkompetenz, Leistungsbereitschaft und die Offenheit für innovatives Denken und neue Ideen verfügen. Darüber hinaus hat jedes Aufsichtsratsmitglied darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats ausreichend Zeit zur Verfügung steht, so dass es das Mandat mit der gebotenen Intensität und Sorgfalt wahrnehmen kann. Bei Übernahme weiterer Mandate achten die Aufsichtsratsmitglieder darauf, dass die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des DCGK eingehalten werden.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium werden neben unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden fachlichen Profilen, die folgenden besonderen Kompetenzbereiche als wesentlich erachtet, in denen jeweils mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als versierter Ansprechpartner zur Verfügung stehen soll:

Kompetenzbereich	Erfordert Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich
Energiewirtschaft	erneuerbare Stromerzeugung konventionelle Stromerzeugung Energiehandel
Strategie	Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Unternehmensstrategien M&A-Erfahrung
Nachhaltigkeit	nachhaltiger Unternehmensführung insbesondere in den für RWE festgelegten ESG-Schwerpunktthemen: • Environmental: Klimawandel, Innovation, Biodiversität & Rekultivierung, Kreislaufwirtschaft • Social: soziale Verantwortung, Diversität, Gleichheit & Inklusion, Arbeitsschutz & Gesundheit • Governance & Economics: Nachhaltige Finanzierung, Compliance & Ethik Nachhaltigkeitsberichterstattung aktuell nach §§ 289c, 315c HGB und zukünftig nach der ins nationale Recht umgesetzten CSRD
Neue Technologien	neuer Energien z. B. Power-to-X, Wasserstoff und sonstiger alternativer Energiequellen
Digitalisierung	Digitale Transformation Cyber Security
Führungserfahrung	Führung eines (globalen) innovativen Konzerns Führung einer globalen Geschäftseinheit Führung einer großen Organisation (z. B. Gewerkschaft)
Internationale Erfahrung	Langjährige Führungs- oder operative Erfahrung in Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkten in für RWE wichtigen Wachstumsmärkten
Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich Umgang mit Compliance-Vorfällen, Erfahrung mit Compliance Management

	Systemen und dem Berichtswesen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung <u>Finanzexperte Rechnungslegung:</u> durch eine eigene Tätigkeit auf diesem Gebiet erworbene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich Umgang mit Compliance-Vorfällen, Erfahrung mit Compliance Management Systemen und dem Berichtswesen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung <u>Finanzexperte Abschlussprüfung:</u> durch eine eigene Tätigkeit auf diesem Gebiet (nicht zwingend als ausgebildeter Wirtschaftsprüfer) erworbene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
HR-Expertise	Mitbestimmung Erfahrung in speziellen Bereichen (z. B. Talent Management, Leadership Development, Nachfolgeplanung, (Vorstands-) Vergütung, Beschäftigungsbedingungen, Restrukturierung, Personalentwicklung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen, Führungsmodelle)
Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor	Public Sektor-Kompetenz, insbesondere auf politischer Ebene (soweit für den Energiesektor relevant): • auf kommunaler Ebene • auf Länderebene • auf Bundesebene • der EU-Ebene (in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind)

Damit eine unabhängige Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet sind, soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Einschätzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats ist diese Anforderung erfüllt, wenn dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens sechs unabhängige Mitglieder angehören. Der Aufsichtsrat bewertet die Unabhängigkeit anhand der Kriterien des DCGK. Dem Gremium sollen ferner nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Personen, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern von RWE ausüben, sollen dem Aufsichtsrat nicht angehören. Alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der RWE AG erfüllen diese Kriterien uneingeschränkt.

Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll in der Regel einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht überschreiten. Darüber hinaus soll grundsätzlich auch die Regelaltersgrenze von 72 Jahren eingehalten werden. Der Aufsichtsrat beachtet die maximale Zugehörigkeitsdauer und die Regelaltersgrenze grundsätzlich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung. Soweit es zur Sicherung von Erfahrungen in der Aufsichtsratsarbeit bei RWE oder zur Erfüllung anderer Ziele im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erforderlich ist, können auch Kandidaten nominiert werden, die die Regelzugehörigkeitsdauer überschreiten. Für die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter hat diese Zielsetzung keine rechtlichen Auswirkungen. Derzeit überschreitet keines der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder die Zugehörigkeitsdauer von zwölf Jahren.

Die unterschiedlichen Berufs- und Bildungshintergründe (u. a. Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, kaufmännische und technische Ausbildungsberufe) der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder belegen die Diversität des Gremiums. Der Aufsichtsrat verfügt insgesamt über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, um seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Monika Kircher, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, und Hans Bunting erfüllen die Anforderungen des besonderen Sachverständs auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie in der Abschlussprüfung bringen Frau Kircher und

Herr Bunting dank ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdegangs mit. Durch Gremientätigkeiten und Weiterbildungsmaßnahmen haben sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen kontinuierlich vertieft.

Frau Kircher schloss ihr Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien ab. Von 1991 bis 2001 war sie stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Villach und unter anderem für die Bereiche Finanzen und Wirtschaft zuständig. Anschließend war sie über ein Jahrzehnt im Vorstand der Infineon Technologies Austria AG tätig, darunter als Finanzvorständin und Vorsitzende des Vorstands. Seit 1. April 2019 ist sie Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der RWE AG und seit 15. März 2023 dessen Vorsitzende.

Herr Bunting ist promovierter Wirtschaftswissenschaftler. Er absolvierte sein Studium an der Ruhr-Universität Bochum. Von 1995 bis 2019 war er für den RWE-Konzern in verschiedenen Leitungsfunktionen u. a. in den Bereichen Finanzen, Risikomanagement und -controlling tätig. Zuletzt übernahm er bei der innogy SE das Vorstandsressort für erneuerbare Energien. Herr Bunting verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied. Seit 2020 ist er als selbständiger Unternehmensberater tätig. Dem Aufsichtsrat gehört Herr Bunting seit 28. April 2021 an. Seit 3. Mai 2024 ist er Mitglied des Prüfungsausschusses.

Frau Kircher und Herr Bunting verfügen aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung und ihrer Mandatstätigkeit auch über umfangreiche Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren jeweiliger Prüfung. Im Rahmen ihrer Tätigkeit tauschen sie sich dazu fortlaufend mit dem Abschlussprüfer aus.

Neben dem Kompetenz- und Anforderungsprofil enthält auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Die nachstehende Qualifikationsmatrix gibt einen Überblick, wie das aktuelle Kompetenz- und Anforderungsprofil des Aufsichtsrats bei RWE umgesetzt wird. Der Aufsichtsrat erfüllt nach eigener Einschätzung in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Anforderungen des Kompetenzprofils vollständig.

V. Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

		Dr. Brandt (V)	Sikorski (stV)	Dr. Appel	Bochinsky	Bossemeyer	Dr. Bunting	Dürbaum	Gerbaulet	Mag. Dr. h.c. Kircher	Kufen
Mitgliedschaft	Mitglied seit	2013	2014	2024	2018	2016	2021	2019	2017	2016	2021
	gewählt bis	2025	2026	2027	2026	2026	2025	2026	2027	2025	2025
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit*	✓		✓			✓		✓	✓	✓
	Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geburtsjahr	1954	1961	1961	1967	1965	1964	1987	1968	1957	1973
	Geschlecht	männlich	männlich	männlich	männlich	weiblich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Österreichisch	Deutsch
Kompetenzen	Energiewirtschaft		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Strategie	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓
	Nachhaltigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Neue Technologien	✓	✓				✓				✓
	Digitalisierung	✓	✓	✓		✓	✓		✓		
	Führungserfahrung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Internationale Erfahrung		✓	✓			✓			✓	
	Rechnungslegung / Abschlussprüfung	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	HR-Expertise	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓

✓ Kriterium erfüllt. Ein Häkchen bedeutet zumindest „Gute Kenntnisse“ und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikationen, den im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen, oder den von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen, die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

*Unabhängigkeit im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, basierend auf der Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Unabhängigkeitsempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beziehen sich im Übrigen nur auf die Anteilseignerseite; Angaben zur Unabhängigkeit in Bezug auf die Arbeitnehmervertreter erübrigen sich daher.

		Limbeck, van	Louis	Paasch	Prof. Rocholl, PhD	Schumacher	Stars	Valentin	Dr. Wagner	Weckes	Westphal
Mitgliedschaft	Mitglied seit	2021	2016	2021	2024	2021	2021	2021	2021	2016	2024
	gewählt bis	2026	2026	2026	2027	2026	2025	2025	2026	2026	2027
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit*				✓		✓	✓			✓
	Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geburtsjahr	1965	1967	1974	1973	1970	1967	1967	1967	1975	1967
	Geschlecht	männlich	männlich	weiblich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Dänisch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Kompetenzen	Energiewirtschaft	✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓
	Strategie	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Nachhaltigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Neue Technologien	✓				✓					
	Digitalisierung	✓				✓	✓	✓		✓	
	Führungserfahrung			✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓
	Internationale Erfahrung	✓			✓		✓	✓			
	Rechnungslegung / Abschlussprüfung	✓		✓	✓		✓	✓		✓	✓
	HR-Expertise	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor	✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓

✓ Kriterium erfüllt. Ein Häkchen bedeutet zumindest „Gute Kenntnisse“ und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikationen, den im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen, oder den von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen, die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

*Unabhängigkeit im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, basierend auf der Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Unabhängigkeitsempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beziehen sich im Übrigen nur auf die Anteilseignerseite; Angaben zur Unabhängigkeit in Bezug auf die Arbeitnehmervertreter erübrigen sich daher.

VI. Berichterstattung und Abschlussprüfung

RWE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss nach § 115 Wertpapierhandelsgesetz sowie Quartalsmitteilungen nach § 53 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von RWE wird nach den Vorschriften des HGB aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht RWE auch Lageberichte gemäß § 289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung und deren Qualität. Er achtet auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie auf den Umfang und die Grenzen der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Darüber hinaus bereitet er den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine Empfehlung dazu ab. Dem Prüfungsausschuss obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Er erörtert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie, die Prüfungsplanung und die Prüfungsergebnisse. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer, tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus und informiert den Prüfungsausschuss darüber. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer – auch in Abwesenheit des Vorstands.

Mit dem Abschlussprüfer ist vereinbart, dass er dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Die RWE-Hauptversammlung vom 3. Mai 2024 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Deloitte), München, Zweigniederlassung Düsseldorf zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Für die etwaige prüferische Durchsicht eines Zwischenabschlusses und Lageberichts für das erste Quartal 2024 wurde Deloitte bereits von der Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 gewählt. Unsere im abgelaufenen Geschäftsjahr geleisteten Honorare an Deloitte stellen wir im Geschäftsbericht 2024 dar. Weniger als 30 % entfielen auf nicht-prüfungsnahe Beratungen und Dienstleistungen. Im Nachhaltigkeitsbericht informiert RWE über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange. Wir sehen uns der Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in unserer

Beschaffungskette, dem umweltschonenden Umgang mit Ressourcen in unseren operativen Tätigkeiten und unserem gesellschaftlichen Engagement verpflichtet. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht ist Teil des [Geschäftsberichts](#). Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit bei RWE stellen wir auf unserer [Internetseite](#) bereit.

Essen, 14. Februar 2025

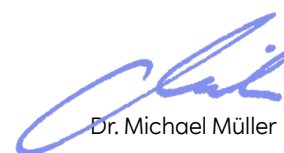
RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat


Dr. Werner Brandt

Für den Vorstand


Dr. Markus Krebber


Dr. Michael Müller


Katja van Doren